

(6) Die Gebühren können im Verwaltungswege zwangsweise beigetrieben werden.

(7) Zur Durchführung der notwendigen Abrechnung hat der Lieferer ein Exemplar der Warenrechnung dem Staatlichen Vermittlungskontor beim Rechnungsversand zuzuleiten.

§ 3

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft und gilt auch für erfüllte Verträge aus der Tätigkeit der Staatlichen Vermittlungskontore nach der Anordnung vom 1. September 1954 über die Bildung Staatlicher Vermittlungskontore für Konsumtionsgüter (ZBl. S. 526).

Berlin, den 31. Dezember 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h
Minister

Anordnung über die Verarbeitung von Poly vinyl chlorid (Vinidur, Ekadur, Decelith) bei Klempner- und Installateurarbeiten.

Vom 9. Januar 1956

Im Bauwesen wird in steigendem Maße Polyvinylchlorid (PVC) an Stelle von Kupfer, Zink, Blei und anderen Metallen eingesetzt. Der Plast Werkstoff PVC erfordert eine andere Verarbeitung als die bisher verwendeten Metalle. Zur Sicherung der fachgerechten Verarbeitung von PVC wird daher angeordnet:

§ 1

(1) Alle Betriebe, die PVC zur Ausführung von Klempnerarbeiten (Abdeckungen, Einfassungen, Dachrinnen, Rohrleitungen unter 0,5 atü u. ä.) verwenden, müssen folgende Bedingungen bis zum 31. Dezember 1956 erfüllen:

a) Die Arbeiten müssen unter Leitung eines Klempnermeisters durchgeführt werden, der die Grundprüfung für die Verarbeitung von PVC bestanden hat. In Ausnahmefällen kann durch die Handwerkskammer der Bezirke eine Sonderregelung getroffen werden. Diese Sonderregelungen sind halbjährlich dem Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik (ZIS), Halle/Saale N 10, Köthener Str. 4 g, bekanntzugeben, wobei dem ZIS das Einspruchsrecht vorbehalten bleibt.

b) Alle Beschäftigten, die mit der Verlegung, Verformung und Verschweißung von PVC beauftragt werden, müssen neben der Klempnerfacharbeiterprüfung die Grundprüfung für die Verarbeitung von PVC bestanden haben.

(2) Die Grundprüfung erfolgt nach den Richtlinien des ZIS und wird in der Regel nach Teilnahme an einem Grundlehrgang abgelegt. Diejenigen Verarbeiter, die nachweislich mindestens ein Jahr PVC verlegt, verformt, geklebt und geschweißt haben, können ohne Teilnahme an einem Grundlehrgang die Grundprüfung ablegen.

Die Grundlehrgänge und die Grundprüfungen werden durchgeführt beim ZIS, beim Institut für Technik und Prüfungswesen Groß-Berlin sowie* bei den vom ZIS dazu zugelassenen volkseigenen Betrieben, Handwerkskammern der Bezirke, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

(1) Alle Betriebe, die PVC zur Ausführung von Installateurarbeiten (Rohrleitungen über 0,5 atü) verwenden, müssen folgende Bedingungen bis zum 31. Dezember 1957 erfüllen:

a) Die Arbeiten müssen unter Leitung eines Meisters für Gas- und Wasserinstallation durchgeführt werden, der die Zulassungsprüfung für die Verarbeitung von PVC bestanden hat. In Ausnahmefällen kann durch die Handwerkskammer der Bezirke eine Sonderregelung getroffen werden. Diese Sonderregelungen sind halbjährlich dem ZIS bekanntzugeben, wobei dem ZIS das Einspruchsrecht vorbehalten bleibt.

b) Alle Verarbeiter müssen neben der Facharbeiterprüfung als Gas- und Wasserinstallateur die Zulassungsprüfung für die Verarbeitung von PVC bestanden haben.

(2) Die Zulassungsprüfung erfolgt nach den Richtlinien des ZIS und wird nur nach Teilnahme an einem Aufbaulehrgang abgelegt. Die Aufbaulehrgänge und die Zulassungsprüfungen werden durchgeführt beim ZIS, beim Institut für Technik und Prüfungswesen Groß-Berlin sowie bei den vom ZIS dazu zugelassenen volkseigenen Betrieben, Handwerkskammern der Bezirke, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 3

In der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1956 bzw. 31. Dezember 1957 sind diejenigen Betriebe bevorzugt mit der Verarbeitung von PVC zu Klempner- und Installateurarbeiten zu beauftragen, die bereits den gestellten Bedingungen genügen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1956

Ministerium für Aufbau

W i n k l e r
Minister *1

Anordnung über den Verkauf von Fischen aus Übersollmengen sowie über die Sollarrechnung bei Ablieferung von Edelfischen an Stelle von Konsumfischen.

Vom 4. Januar 1956

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 28. April 1955 zur Steigerung des Fischfangs der See- und Küstenfischerei sowie zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen See- und Küstenfischer (GBI. I S. 337) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft angeordnet:

(1) Die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer sowie die übrigen Fischer der See- und Küstenfischerei erhalten das Recht, nach Erfüllung ihrer Quartalspläne in Konsum- oder Edelfischen Übersollmengen von Frischfischen frei zu verkaufen.

(2) Der Plan gilt als erfüllt

a) für Konsumfische, wenn in den einzelnen Quartalen die Quartalsfangauflage an Konsumfischen und

b) für Edelfische, wenn in den einzelnen Quartalen die Quartalsfangauflage an Edelfischen

zur Ablieferung gelangt ist.

Hierbei ist Voraussetzung, daß auch die bis zu diesem Zeitpunkt fällige J a h r e s f a n g a u f l a g e erfüllt ist.